

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hüffler
für die Haushaltsjahre 2026 / 2027
vom 10.02.2026**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hüffler hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 08.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Das Haushaltsjahr 2026 wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.02.2026 genehmigt. Gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wurden aufgrund der negativen freien Finanzspitze Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Das Haushaltsjahr 2027 wurde somit nicht genehmigt und muss nachgebessert werden.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt			<u>2026</u>	<u>2027</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	828.450	Euro	783.550	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	805.800	Euro	798.490	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	22.650	Euro	-14.940	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	78.740	Euro	36.090	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	122.100	Euro	0	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	122.100	Euro	5.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	0	Euro	-5.000	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	0	Euro	5.000	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	74.300	Euro	74.300	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-74.300	Euro	-69.300	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf	4.440	Euro	-38.210	Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von: 0 Euro
für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von: 5.000 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	0 Euro
<i>für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von:</i>	<i>0 Euro</i>

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	413.689,81 Euro
<i>für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von:</i>	<i>447.065,31 Euro</i>

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
- Grundsteuer A	auf 345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf 465 v.H.	465 v.H.
- Gewerbesteuer	auf 380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	42,00 Euro	42,00 Euro
- für den zweiten Hund	84,00 Euro	84,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	126,00 Euro	126,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Feld- und Waldwegen werden folgende wiederkehrende Beiträge nach § 11 Abs. 1 KAG erhoben		
Vorausleistungen	25,00 €/ha	25,00 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2024)	555.943,23 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2025)	587.778,23 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2026)	610.428,23 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung

Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit

Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Hüffler, den 10.02.2026

gez.

- S c h w a b -
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hüffler ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 12.01.2026 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2026

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2027

Kusel, den 06.02.2026

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Klein T.

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.02.2026 bis 03.03.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 10.02.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.
-Lothschütz-
Bürgermeister